

## **STUDIENORDNUNG FÜR DEN TEILSTUDIENGANG „PFLICHTFACH PSYCHOLOGIE“**

### **1. Ziele und Inhalte**

Das Studium im Fach Psychologie erstreckt sich insbesondere auf die in Erziehung, Schule und Unterricht relevanten Teilgebiete, die sich unter den Begriff Pädagogische Psychologie subsumieren lassen.

Die Pädagogische Psychologie soll u. a. bei der Planung und dem Management von Unterricht, bei Lernschwierigkeiten von Schülern, beim Lösen von sozialen Konflikten und bei der Beurteilung und Beratung von Schülern Hilfe geben.

Das Studium soll darüber hinaus etwa in interdisziplinären Veranstaltungen zur Pädagogik Anstöße geben, die eigene Rolle und das eigene Verhalten in pädagogischen Situationen zu reflektieren.

Inhalte des Studiums sind:

Grundlagen der Psychologie  
kognitive und sozial-emotionale Entwicklung

Lehren, Lernen und Motivation

Interaktion und Kommunikation im pädagogischen Feld

## Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten unter besonderer Berücksichtigung von Diagnose, Prävention und Intervention

### **2. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums**

Die/der Studierende hat an Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS teilzunehmen. 4 SWS davon sind durch den Besuch von Vorlesungen abzudecken. Empfohlen wird der Besuch der Vorlesung „Einführung in die Psychologie für das Lehramt am Gymnasium“ sowie „Einführung in die Schul- und Unterrichtspsychologie“ oder „Einführung in die Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters“. Hinzu kommen zwei für den Studiengang „Lehramt am Gymnasium“ ausgewiesene Seminare eigener Wahl. Im Zusammenhang mit einem der Seminare ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

### **3. Weitere studienorganisatorische Hinweise**

Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen, die die Studierenden in den Fächern Pädagogik, Psychologie oder den Wahlpflichtfächern gem. § 4 Abs. 3 Ziff.2 PVO Lehr-I im Umfang von 6 SWS nachzuweisen haben, können bei entsprechendem Lehrangebot im Fach Psychologie besucht werden. Auch der erforderliche Leistungsnachweis mit einem pädagogischen Schwerpunkt kann im Rahmen des Lehrangebots Psychologie erbracht werden. Die o.g. Vorlesungen sind geeignet zur Vorbereitung des Sozialpraktikums gem. § 33 PVO Lehr-I.

### **4. Prüfungsanforderungen**

Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde und erstreckt sich in der Regel auf zwei Prüfungsgebiete aus verschiedenen Bereichen sowie auf Grundlagenwissen. Dabei soll der Bereich „Lehren, Lernen und Motivation“ in jedem Falle berücksichtigt werden.

## **5. Zuständige Einrichtung**

Für das Pflichtfach Psychologie ist die Abteilung 4: Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie (Biologische Fakultät) zuständig.

Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen unter 2 kann in der Regel nur durch Veranstaltungen dieser Einrichtung geführt werden (Leistungen, die etwa an anderen Hochschulen erbracht wurden, bedürfen der Anerkennung).

## **6. Fachstudienberatung**

Die für den Studiengang „Lehramt am Gymnasium“ zuständigen Lehrenden Abteilung 4: Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie beraten die Studierenden in ihren Sprechstunden.